

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1956

Nummer 88

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 20. 7. 1956, Öffentliche Sammlung des Lokalkomitees des 77. Deutschen Katholikentages 1956 e. V. S. 1737. — Bek. 20. 7. 1956, Lotterie zugunsten der Arbeiterwohlfahrt — Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen. S. 1737. — Bek. 21. 7. 1956, Gemeinsame Dombau-Losbrieflotterie 1956. S. 1738. — RdErl. 24. 7. 1956, Aufträge der öffentlichen Hand für Flüchtlingsbetriebe. S. 1739. — Bek. 25. 7. 1956, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40). S. 1740. III. Kommunalaufsicht; Bek. 18. 7. 1956, Abstimmung in der Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn, gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283). S. 1740.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. & Innenminister.

Gem. RdErl. 17. 7. 1956, Tarifvertrag vom 5. Juli 1956 über die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit des Haus- und Küchenpersonals. S. 1741.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 15. 6. 1956, Bekämpfung der Hühnerpest; hier: Einfuhr von Geflügel nach Westberlin. S. 1742.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 10. 7. 1956, Aufstellung von Mülltonnen auf bebauten Grundstücken. S. 1743.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 17. 7. 1956, Wohnungsbauprogramm 1956 — II. Abschnitt; hier: Bewilligung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital. S. 1743.

K. Justizminister.

Notizen:

Mitt. 19. 7. 1956, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 1744. — 25. 7. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt am Main. S. 1744. — 25. 7. 1956, Erteilung des Exequaturs für den Regierungsbezirk Köln an den Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Köln. S. 1744.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung

des Lokalkomitees des 77. Deutschen Katholikentages 1956 e. V.

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1956 —
I C 4 / 24—13.14

Dem Lokalkomitee des 77. Deutschen Katholikentages 1956 e. V., Köln, Burgmauer 1, habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 25. Juli 1956 bis 20. August 1956 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in den Tageszeitungen Kölnische Rundschau, Kölner Stadtanzeiger und Neue Rheinzeitung zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 1737.

Lotterie zugunsten der Arbeiterwohlfahrt — Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen —

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1956 —
I C 4 / 24—31.13

Der Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzger Straße 15, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung)

v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Losbrieflotterie und Losbriefausspielung

für die Zeit vom 1. September 1956 bis 30. Oktober 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 400 000,— DM, eingeteilt in 800 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 8 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H) zu je 100 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

— MBl. NW. 1956 S. 1737.

Gemeinsame Dombau-Losbrieflotterie 1956

Bek. d. Innenministers v. 21. 7. 1956 —
I C 4 / 24—33.13

Dem Willibrordi-Dombauverein e. V. Wesel,

Verein zur Erhaltung des Xantener Domes e. V.,
Xanten,

Dombau-Verein Minden,

vertreten durch Herrn Oberregierungsrat a. D. Dr. Lucke, Essen, Franziskanerstraße 60, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. 6. 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1006) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Durchführung einer Losbrieflotterie mit anschließender Prämienziehung

für die Zeit vom 1. November 1956 bis 30. Dezember 1956 im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Das Spielkapital beträgt 300 000,— DM, eingeteilt in 600 000 Lose zum Preise von je 0,50 DM, aufgeteilt in 12 Reihen (A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M) zu je 50 000 Losen.

Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten, der den Gewinn genau bezeichnen muß.

Mit der Losbriefflotterie ist eine Prämienziehung verbunden, die am 31. 12. 1956, vormittags 11 Uhr, in Krefeld, Hochstraße 54, öffentlich unter Aufsicht eines Notars stattfindet.

— MBl. NW. 1956 S. 1738.

Aufträge der öffentlichen Hand für Flüchtlingsbetriebe

RdErl. d. Innenministers v. 24. Juli 1956 —
I C 2 / 17—10.17

Der Landesbeirat für Vertriebene und Flüchtlinge beklagt sich darüber, daß trotz wiederholter Hinweise noch zahlreiche öffentliche Dienststellen, insbesondere auch Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Flüchtlings- und Vertriebenenbetriebe gem. § 74 des Bundesvertriebenengesetzes nur in ungenügendem Maße zu Lieferungen und Leistungen heranziehen. Weiter beschwert er sich darüber, daß gerade Behörden mit Abschlags- und vor allem mit der Schlußzahlung oft sehr lange zögern. Zahlreiche kleinere und mittlere Handwerksbetriebe werden durch diese schleppende Zahlungsweise in ihrer wirtschaftlichen Existenz ernsthaft gefährdet.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (MBl. NW. 1954 S. 1296) gelten gem. dem Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1294) in gleicher Weise für die Berücksichtigung von Flüchtlings- und Vertriebenenunternehmen wie für die bevorzugte Auftragserteilung an Berliner Betriebe. Die Gemeinden sollten ein besonderes Interesse daran haben, solche Betriebe in ihren Anstrengungen zur Sicherung einer angemessenen Existenzgrundlage zu unterstützen. Ganz besonders sollten aber Auftraggeber der öffentlichen Hand sich darüber im klaren sein, in welche Lage kleine und mittlere Betriebe geraten, die Woche für Woche pünktlich ihre Lohnzahlungen leisten und Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern abführen, gleichzeitig aber wochen- und monatelang auf die Bezahlung längst geleisteter Arbeiten und Lieferungen warten müssen. Gerade diese Betriebe haben heute kaum die Möglichkeit, sich noch Zwischenkredite zu annehmbaren Bedingungen zu verschaffen. Hier haben alle Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Vertragspartnern gegenüber eine besonders ernst zu nehmende Verpflichtung, die nur mit wirtschaftlichem Verantwortungsgefühl erfüllt werden kann.

Ich bitte deshalb alle nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, dafür zu sorgen, daß bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aller Art auch Flüchtlings- und Vertriebenenbetriebe, vor allem des Handwerks und des Kleingewerbes in angemessenem Umfang berücksichtigt und daß die hieraus sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen so rasch erfüllt werden, daß die Vertragspartner nicht in Schwierigkeiten geraten.

An die Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen.

— MBl. NW. 1956 S. 1739.

Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 25. 7. 1956 —
I D 1/23 — 24.13

Name, Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
I. Neuzulassungen			
Mortell, Gerhard	10. 3. 1909	Mülheim (Ruhr), Viktoriastr. 9	M 18
Rosellen, Anton	2. 4. 1891	Köln-Sülz, Hellenthaler Str. 9	R 9
II. Löschungen			
Drescher, Friedr.	30. 1. 1872	Brilon, Strackestr. 14	D 7
III. Änderung des Orts der Niederlassung			
Bade, Erich	19. 6. 1898	Lünen a. d. Lippe, Roonstr. 4	B 1
Bedorf, Josef	15. 10. 1908	Köln-Bocklemünd, Grevembroicher Str. 18	B 24
Kuhn, Hans	30. 5. 1909	Hattingen (Ruhr), Am Hinderpad 1	K 25
Zurhorst, Berth.	16. 12. 1924	Werne a. d. Lippe, Stockumer Str. 10	Z 6

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1133/34) u. v. 11. 6. 1956 (MBl. NW. S. 1389)

— MBl. NW. 1956 S. 1740.

III. Kommunalaufsicht

Abstimmung in der Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn, gemäß § 14 Abs. 2 der Gemein- deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283)

Bek. d. Innenministers v. 18. 7. 1956 —
III A 1880/56

Um den Willen der Bevölkerung darüber festzustellen, ob der Ortsteil Iserlohnheide der Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn, in die Stadt Iserlohn eingegliedert werden soll, hat die Landesregierung auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Abstimmung der wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde Oestrich angeordnet. Als Tag der Abstimmung wird der 16. September 1956 festgesetzt.

Die Abstimmung ist gemäß § 14 Abs. 3 GO unter Beachtung der Vorschriften der Ziff. 3 b) und e) der Zweiten Verwaltungs-Verordnung zu § 14 GO durchzuführen.

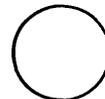
Der Abstimmungszettel hat folgenden Text:

Abstimmungszettel
für die Feststellung des Willens der Bevölkerung in der
Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn.

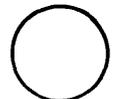
Soll der Ortsteil Iserlohnheide der Gemeinde Oestrich, Landkreis Iserlohn, in die Stadt Iserlohn eingegliedert werden und die neue Gemeindegrenze wie folgt verlaufen?

„Von der Gemeindegrenze Iserlohn—Oestrich am Schapker Weg bei Punkt 215,3 entlang dem Westrande des III A-Weges in nordwestlicher Richtung bis zum westlichen Gehöft der Siedlung Hombruch, dann weiter dem Fußweg nach Norden folgend bis zum II B-Weg westlich des Punktes 251,5, diesem Weg nach Norden folgend bis zum Leckingser Weg und an dessen Westrand entlang bis zur Gemeindegrenze Oestrich—Hennen.“

Ja



Nein



— MBl. NW. 1956 S. 1740.

D. Finanzminister**C. Innenminister****Tarifvertrag vom 5. Juli 1956 über die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit des Haus- und Küchenpersonals**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4223/IV/56
u. d. Innenministers II A 2 —
28. 14/37 — 15584/56 v. 17. 7. 1956

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**„ Tarifvertrag
vom 5. Juli 1956**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

wird über die Arbeitszeit des Haus- und Küchenpersonals
in den Verwaltungen und Betrieben der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme des Landes Berlin —
folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen (Ruhe und Essenspausen) beträgt höchstens 54 Stunden. Sie wird bis zum 1. Juli 1957 auf höchstens 51 und bis zum 1. September 1958 auf 48 Stunden herabgesetzt.

(2) Günstigere Arbeitszeitregelungen bleiben unberührt.

§ 2

(1) Überstunden sind die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind auf dringende Fälle zu beschränken. Arbeitszeitüberschreitungen unter 15 Minuten werden nicht vergütet; bei längerer Überschreitung der Arbeitszeit wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

(2) Überstunden sind grundsätzlich abzufeiern, und zwar bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche.

(3) Bei Zahlung von Stundenlöhnen richtet sich die Abgeltung der Überstunden nach § 9 TO.B bzw. nach den an dessen Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.

(4) Bei Zahlung von Monatsbarlöhnen wird jede nicht abgefeierte Überstunde

bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden mit 1/234,

bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 51 Stunden mit 1/220 und

bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden mit 1/208

des Barlohns und des Wertes der Sachbezüge (freie Kost und Wohnung) zuzüglich des Überstundenzuschlags vergütet. Der Wert der Sachbezüge wird bezirklich geregelt.

Für die abgefeierten Überstunden wird nur der Überstundenzuschlag gezahlt.

Die Höhe des Überstundenzuschlags richtet sich nach § 9 TO.B bzw. nach den an dessen Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.

§ 3

(1) § 2 gilt nicht für die Freie und Hansestadt Hamburg sowie für das Land Hessen.

(2) § 4 des Tarifvertrages des Freistaates Bayern über die Arbeitsbedingungen des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station bei den Kliniken im Bereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Oktober 1955 in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 tritt außer Kraft.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1956 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Vierteljahresende, frühestens jedoch zum 30. September 1959, gekündigt werden.

Bonn, den 5. Juli 1956.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrags wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zum Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt nicht nur für das weibliche Haus- und Küchenpersonal im Sinne des § 9 Kr.T., sondern auch für anderes invalidenversicherungspflichtiges Haus- und Küchenpersonal und sonstiges invalidenversicherungspflichtiges Personal, z. B. auch in Schulen und Heimen. Er gilt jedoch nicht für landwirtschaftliche Betriebe.

2. Zu § 1 Abs. 2

Soweit bereits eine kürzere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die in § 1 Abs. 1 vereinbarte gilt, soll durch den Abschluß des Tarifvertrags nicht die erneute Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit ermöglicht werden.

3. Zu § 2 Abs. 3

Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt es bezüglich des Wertes der Sachbezüge (freie Kost und Wohnung) bei den derzeitigen Bestimmungen.

4. Zu § 3

Der § 3 ist für das Land Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung.

— MBl. NW. 1956 S. 1741.

**F. Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

**Bekämpfung der Hühnerpest; hier: Einfuhr von
Geflügel nach Westberlin**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

v. 15. 6. 1956 — II Vet. 2153 Tgb.Nr. 1186/56

Nach der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Senators für das Gesundheitswesen v. 7. Mai 1954 (GVBl. S. 281) dürfen Haushühner einschließlich Eintagsküken, Trut- und Perlhühner sowie Fasanen aus anderen Bundesländern nach Westberlin nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

„a) Durch ein Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes muß bescheinigt sein, daß die Tiere und die Bestände, aus denen die Tiere stammen, zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von Erscheinungen waren, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Geflügelseuche, insbesondere der Hühnerpest, schließen lassen und im Herkunftsort in den letzten 40 Tagen vor der Abbeförderung die Hühnerpest nicht geherrscht hat. Die Gültigkeitsdauer der Gesundheitszeugnisse wird auf fünf Tage begrenzt, der Tag der Ausstellung des Zeugnisses mit eingerechnet.

b) Das eingeführte Geflügel einschließlich Eintagsküken muß ausreichend gekennzeichnet sein (geschlossene Fußringe oder Kükenmarken).

c) Das Gesundheitszeugnis ist den Begleitpapieren beizugeben oder durch den Transportführer mitzuführen und von den für die Aushändigung der Sendungen zuständigen Westberliner Dienststellen zu überprüfen.

Beim Fehlen der Gesundheitszeugnisse ist das für die aushändigende Dienststelle zuständige Bezirksamt — Ges — Amtstierarzt — zu benachrichtigen, das das Weitere veranlaßt.“

Der Senator für das Gesundheitswesen hat mich gebeten, diese Bestimmungen bekanntzugeben. Ich bitte die Landwirtschaftskammern, die Geflügelzüchter, die Geflü-

gel nach Westberlin einführen, entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Landwirtschaftskammern.

— MBl. NW. 1956 S. 1742.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Aufstellung von Mülltonnen auf bebauten Grundstücken

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 7. 1956 —
II A 2 — 1. 415 Nr. 421/56

Der Verband kommunaler Fuhrparksbetriebe in Frankfurt/Main stellt in seiner Schrift „Die Mülltonne, ein Stiefkind der baulichen Städtegestaltung“, in zahlreichen Abbildungen dar, wie bei unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen eine zweckmäßige Aufstellung der Mülltonnen auf den Grundstücken möglich ist. Ich weise die Baugenehmigungsbehörden auf diese Veröffentlichung hin und bitte, sich der Frage der Mülltonnenaufstellung bei der Bauberatung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzunehmen. Die Schrift kann vom Verband Kommunalen Fuhrparksbetriebe in Frankfurt/Main, Weidenbornstr. 40, bezogen werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1743.

III B. Wohnungsbauförderung

Wohnungsbauprogramm 1956 — II. Abschnitt; hier: Bewilligung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 7. 1956 —
III B 4/4.02/4.022 — 1259/56

I. Nach Berichten der Bewilligungsbehörden sind bei zahlreichen Bauvorhaben, die mit zur nachstelligen Finanzierung bestimmten Landesdarlehen gefördert werden sollen, Schwierigkeiten in der Restfinanzierung aufgetreten. Um nach Möglichkeit zu deren Behebung beizutragen, sind den Bewilligungsbehörden zu den schon zur Verfügung gestellten Landeswohnungsbaumitteln weitere Eigenkapitalbeihilfen zur Schaffung von Wohnraum für die in Nr. 68 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WBB)“ v. 31. 3. 1954 (MBl. NW. S. 679) genannten Personengruppen bereitgestellt worden.

II. 1. Um die bisherigen Bestimmungen über die „Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital“ gem. Nrn. 67—80 WBB i. d. F. des Teils B des RdErl. v. 23. 1. 1956 (MBl. NW. S. 270) hinsichtlich der im Einzelfall zulässigen Darlehnshöchstsätze den Bedürfnissen der Praxis anzupassen, wird in Nr. 75 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2) Den in Abs. 1 aufgeführten Darlehnshöchst-sätzen liegt eine Wohnung mit einer Wohnfläche mit 50 qm zugrunde. Bei Wohnungsgrößen, die wesentlich unter 50 qm liegen, kann die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der Gesamtherstellungskosten und der Finanzierungserfordernisse Abschlüsse vornehmen. Sollen Wohnungen gefördert werden, bei denen eine Überschreitung der 50 qm wohnraumwirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, so darf die Bewilligungsbehörde für jeden über 50 qm hinausgehenden Quadratmeter einen Zu-

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

schlag von 1 v. H. der in Abs. 1 aufgeführten Darlehnsätze gewähren.“

2. Der bisherige Abs. 2 der Nr. 75 WBB wird Abs. 3. Zugleich wird in dem neuen Abs. 3 hinter den Worten „nach Abs. 1“ eingefügt „und 2“.

3. Die hiernach geänderte Fassung der vorgen. Bestimmungen kann auf alle noch nicht bewilligten Eigenkapitalbeihilfen mit sofortiger Wirkung angewendet werden.

Bezug: RdErl. v. 8. 5. 1956 betr. Wohnungsbauprogramm 1956 — II. Abschnitt — III B 4/4.022/4.032 — 660/56 MBl. NW. S. 1105).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —

— MBl. NW. 1956 S. 1743.

Notizen

Schriftenreihe

des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 7. 1956 —
II A 4 — 2.241 Nr. 1340/56

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist das

Heft 121

Gas- und Schaumbeton

mit Beiträgen von Hubert Rüsck, Otto Graf und Hermann Schäffler erschienen.

In diesem Heft wird im Anschluß an Heft 117 der gleichen Schriftenreihe über weitere Versuche mit bewehrtem und unbewehrtem Gas- und Schaumbeton berichtet, insbesondere über die Schubsicherung bei bewehrten Balken und über die Ausgleichsfeuchtigkeit bei Dampfhärtung, Schwinden und Quellen. Die Versuche wurden im Auftrage des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wohnungsbau an der Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule München und an der Amtlichen Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart durchgeführt.

Um die Verbreitung der in diesem Heft niedergelegten Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton dieses Heft bei Bestellung bis zum 1. September 1956 zum Selbstkostenpreis von DM 4,50 je Stück abgeben. Bestellungen zum Selbstkostenpreis sind zu richten an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218. Der Betrag kann auf das Postscheckkonto Berlin West 40 064 mit dem Vermerk: „Zu Gunsten des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton“ überwiesen werden.

— MBl. NW. 1956 S. 1744.

Erteilung des Exequaturs an den Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt am Main

Düsseldorf, den 25. Juli 1956

Die Bundesregierung hat dem zum Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mustafa Kámel am 18. Juli 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1956 S. 1744.

Erteilung des Exequaturs für den Regierungsbezirk Köln an den Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Köln

Düsseldorf, den 25. Juli 1956

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Dominikanischen Republik in Köln ernannten Herrn Hans Herbert Blatzheim am 18. Juli 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

— MBl. NW. 1956 S. 1744.